

Ordnung des Instituts für Digitalisierung, Innovation und Change (DICH)

Das Präsidium der Hochschule Nordhausen hat am 16.09.2025 die nachfolgende Ordnung des Instituts für Digitalisierung, Innovation und Change beschlossen:

§ 1 Einrichtung

Die Hochschule Nordhausen bildet das Institut für Digitalisierung, Innovation und Change (nachfolgend DICH) als wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften gemäß § 42 Thüringer Hochschulgesetz. Das Sensoriklabor ist Bestandteil des DICH.

§ 2 Zielsetzung

Das DICH umfasst das gemeinsame Dach von Lehre, grundlagen- und anwendungsbezogener Forschung und Beratung in den im Institutstitel genannten Bereichen. Gleichzeitig soll die Gründung die Kompetenzen in diesen Fachgebieten bündeln und dadurch die Wettbewerbsfähigkeit des Studienbereiches Betriebswirtschaftslehre stärken.

§ 3 Aufgaben und Arbeitsgebiete

- (1) Das DICH unterstützt die Lehre und Forschung in den Studiengängen des Studienbereiches Betriebswirtschaftslehre.
- (2) Das Institut DICH arbeitet mit den anderen Studienbereichen des Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie mit dem Fachbereich Ingenieurwissenschaften zusammen.
- (3) Das Institut DICH arbeitet an transdisziplinären Themenstellungen der Bereiche Digitalisierung, Innovationsmanagement und Changemanagement.
- (4) Die Bearbeitung erfolgt durch Mitglieder des DICH in Zusammenarbeit mit Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen in der Form von Forschungsprojekten, Beratungsprojekten, Weiterbildungsangeboten, studentischen Projektarbeiten und studentischen Abschlussarbeiten.

§ 4 Mitglieder des Instituts

Aktive Mitglieder des Instituts können alle Professorinnen und Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter des Studienbereichs Betriebswirtschaftslehre sein, die sich einem Forschungsschwerpunkt des Instituts zuordnen und dort aktiv mitarbeiten. Die aktive Mitarbeit umfasst folgende Verpflichtungen:

- Aktive Mitglieder sind einem Forschungsschwerpunkt des Instituts zugeordnet, d.h. sie forschen und publizieren in dem relevanten Themenbereich, sie beantragen regelmäßig Drittmittelprojekte und beteiligen sich kontinuierlich an der Gestaltung des DICH.
- Aktive Mitglieder beteiligen sich an der Finanzierung des Instituts mit Mitteln aus den Ihnen von der Hochschule Nordhausen zur Verfügung gestellten Budgets. Über die Modalitäten der finanziellen Beteiligung entscheidet die Gründungsversammlung.

Nach der Institutsgründung und der Festlegung der Gründungsmitglieder, entscheidet der Institutsvorstand über den Eintritt und Austritt von Mitgliedern. Entscheidungen über grundlegende strategische Themen benötigen eine Zweidrittelmehrheit.

Alle anderen Professorinnen und Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter des Studienbereichs Betriebswirtschaftslehre sind passive Mitglieder des Instituts. Der Studienbereich Betriebswirtschaftslehre wird jährlich über das Forschungsprogramm und die Aktivitäten des DICH informiert.

§ 5 Organe

Organe des Instituts sind der Institutsvorstand und die Mitgliederversammlung. Der Institutsvorstand vertritt die Interessen der aktiven Mitglieder und wird aus dem Kreis der aktiven Mitglieder alle zwei Jahre in einer Mitgliederversammlung gewählt. Der Institutsvorstand wird durch einen Wissenschafts- und Praxisbeirat beraten.

§ 6 Institutsvorstand

(1) Der Vorstand des Instituts setzt sich als kollegiales Leitungsgremium aus zwei Professorinnen oder Professoren sowie zwei wissenschaftlichen Mitarbeitenden oder Lehrkräften für besondere Aufgaben zusammen. Sie schlagen aus ihrer Mitte dem Präsidenten der Hochschule Nordhausen einen/eine Vorstandssprecher/-in zur Bestellung vor. Der/die Vorstandssprecher/-in vertritt die strategische Ausrichtung des DICH und die weiteren Vorstandentscheidungen nach außen.

(2) Der Vorstand des Instituts wird alle zwei Jahre in der Mitgliederversammlung des DICH gewählt.

(3) Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft, Durchführung von Projekten und die Mittelverwendung. Er führt die laufenden Geschäfte des Instituts und trifft die dazu notwendigen Entscheidungen. Er stimmt die Durchführung der Vorhaben im Institut ab, ist für die Qualitätssicherung verantwortlich und teilt Ressourcen zu. Der Vorstand berichtet über die Institutstätigkeit.

(4) Der Vorstand wird von einem/einer geschäftsführenden Mitarbeiter/-in unterstützt.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Alle aktiven Mitglieder des Instituts bilden die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung diskutiert das Arbeitsprogramm in den Leistungsbereichen Forschung, Lehre/Weiterbildung und Beratung. Sie wirkt an der finanziellen und personellen Ausstattung der einzelnen Vorhaben und Projekte durch die Erarbeitung von Vorschlägen mit.
- (2) Die nichtprofessoralen Mitglieder bestimmen aus ihrer Mitte die Vertreter/-innen der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Institutsvorstand.
- (3) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal pro Jahr. Sie wird vom Institutsvorstand einberufen und geleitet.

§ 8 Wissenschafts- und Praxisbeirat

Dem Wissenschafts- und Praxisbeirat gehören herausgehobene Wissenschaftler/-innen und Unternehmenspraktiker/-innen an, die das DICH beraten und den Brückenschlag zwischen Forschung und Praxis unterstützen. Zu den Beratungsaufgaben gehören:

- Ausrichtung der Institutsaktivitäten
- Qualitätssicherung
- Vernetzungen (regional, national und international)
- Finanzierung

Die Berufung in den Praxisbeirat gilt für zwei Jahre, eine Wiederbestellung ist möglich.

§ 9 Ausstattung

- (1) Das Institut verfügt über eine eigene Kostenstelle und ein eigenes Budget. Die Verwaltung von Budget und Inventar des Instituts obliegt dem Vorstand des Instituts.
- (2) Die persönlichen Budgets der aktiven Mitglieder können zur Finanzierung des Instituts herangezogen werden. Eine Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung. Der/Die jeweilige Budgetverantwortliche besitzt hinsichtlich der Verwendung seines/ihres persönlichen Budgets ein Vetorecht.
- (3) Durch das Institut erzielte Gewinne aus wirtschaftlichen Projekten werden dem Institut gutgeschrieben.
- (4) Die Ausstattung kann durch Unterstützungs- und Förderbeiträge von Kooperationspartnern ergänzend finanziert werden.
- (5) Wirkungsstätten des Instituts sind das Sensoriklabor, der Gruppen- bzw. Diskussionsraum mit Beobachtungsraum sowie weitere angrenzende Räume, welche im Rahmen der Tätigkeiten gemäß § 3 genutzt werden. Diese befinden sich im Gebäude 8 auf Etage 1.

§ 10
Schlussbestimmung

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch den Präsidenten in Kraft.

Genehmigt: 28. OKT. 2025
Nordhausen, ...

Prof. Dr. Jörg Wagner
(Präsident)